

# Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. September 2015

## TOP 1

### Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

1. Ein Bürger aus der Erlenstraße trägt Bedenken hinsichtlich der geplanten Unterbringung von Asylbewerbern auf dem Grundstück „Weinig“ vor. Er ist der Meinung, dass die Anzahl von 48 Asylbewerbern gegenüber 30 Bürgern aus der Erlenstraße zu ungleich sei. Er und die anderen Bewohner befürchten einen sozialen Brennpunkt, Lärmbelästigung und eine Wertminderung ihrer Häuser. Die Anwohner seien enttäuscht, weil sie vor der Entscheidung nicht angehört wurden.

Er stellt drei „Forderungen“ hinsichtlich des Standortes „Weinig“:

1. Errichtung des Wohncontainers direkt hinter den Garagen mit Südausrichtung.
2. Errichtung eines Zaunes und einer Hecke in Richtung Norden.
3. Eine Beschränkung der Personenanzahl für diesen Standort auf maximal 48 Personen.

Der Vorsitzende äußert sein Verständnis für die Bedenken der Anwohner. Die Gemeinde muss jedoch im Moment eine große Aufgabe bewältigen. Es gilt eine Quote zu erfüllen und es ist mit einer großen Zahl von weiteren Flüchtlingen zu rechnen. Die Gemeinde ist auf der Suche nach weiteren Grundstücken und Standorten. Es wird darauf geachtet, diese möglichst gut in der Gemeinde zu verteilen.

Am Grundstück „Weinig“ wird festgehalten. Die Zufahrt ist über die Baidter Straße geplant. Eine Hecke, bzw. einen Zaun in nördlicher Richtung kann der Vorsitzende sich vorstellen. Die Unterkunft ist nach derzeitigen Vorschriften (4,5 m<sup>2</sup> Wohnfläche pro Person) für 54 Personen ausgelegt, eine Unterbelegung ist bei der momentanen Lage nicht vorstellbar.

2. Ein Bürger aus Sulpach ist der Meinung, dass eine Baugenehmigung zum Bau einer Schüttgasse, einer Überdachung und der Errichtung von zwei Silotrocknern nur deswegen vom Landratsamt erteilt wurde, weil die Gemeinde Baidt den entsprechenden Niederschriftsauszug nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet hat. Der Vorsitzende erklärt, dass der Niederschriftsauszug dem Landratsamt wegen Erkrankung des Protokollanten tatsächlich nicht zugeschiedt wurde, aber der Sitzungsbericht sei vorgelegen. Bauamtsleiter Elbs teilt mit, dass das Landratsamt mit einem separaten Schreiben ausführlich über alle in der Sitzung besprochenen Einzelheiten und über alle Fakten, die zur Versagung des Einvernehmens von den Mitgliedern des Gemeinderats Baidt vorgetragen wurden, informiert wurde.

3. Ein weiterer Anwohner von Sulpach bemängelt, dass die Angabe des Bauherrn über die durch einen Brand zerstörte Lagerkapazität (Kubatur) nicht stimmt. Die Gemeinde hätte das Landratsamt darauf hinweisen müssen. Bauamtsleiter Elbs erwidert, dass die Anzahl der beantragten Kubikmeter nur im Falle eines Ersatzbaues relevant gewesen wären. In diesem Fall handelt es sich aber um einen Neubau, und somit ist die Kubatur des abgebrannten Objektes nicht von Bedeutung.
4. Ein anderer Bürger beanstandet, dass nach dem Brand ohne Baugenehmigung ein „Notdach“ gebaut wurde, welches aber nicht wie ein Notdach aussieht. Bauamtsleiter Elbs entgegnet, dass er dies vor Ort geprüft hat. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich nicht um ein Notdach handelt.

## **TOP 2**

### **Neues Fahrplankonzept der DB ZugBus Regionalverkehr für den Stadtbus Ravensburg-Weingarten**

Die DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee plant die Einführung eines neuen Fahrplankonzeptes

Herr Silvio Matt, Leiter der Niederlassung Friedrichshafen der DB Bahn und Herr Stefan Leinweber, DB ZugBus-Regionalverkehr Alb-Bodensee, Geschäftsfeld Bus, stellen in einer Power-Point-Präsentation das neue Fahrplankonzept in der Gemeinderatssitzung vor.

Die Umsetzung des Fahrplanwechsels ist für Dezember 2015 geplant.

Die Änderungen liegen im Wesentlichen darin:

- Einheitliche Abfahrtszeiten im 15 – Minuten – Takt
- Jeder Bus fährt nach Ravensburg Bahnhof
- durchgehende Fahrten bis Ravensburg Weststadt und Schmalegg
- Stündliche Bedienung von Baidt – Sulpach von Montag bis Freitag in Hauptverkehrszeiten
- Höhere Kapazität in der Spitzenstunde durch Einsatz von mehr Gelenkbussen
- Durchgehender Nachtverkehr am Wochenende
- Übererfüllung Nahverkehrsplan

Als Hauptverkehrszeiten werden die Zeiten von 6 - 8 Uhr, von 12 - 13 Uhr und von 15.30 - 18.30 Uhr definiert. Schwachverkehrszeit ist ab 20 Uhr.

Der Gemeinderat begrüßt die Neuerungen, insbesondere im Hinblick auf Pünktlichkeit und Nachtfahrten.

## **TOP 3**

### **Bericht des Feuerwehrkommandanten**

Feuerwehrkommandant Bucher berichtet mit einer Power-Point-Präsentation über

- Dienste
- Einsätze
- Beschaffungen
- Personal und
- die Zukunft des Ehrenamtes

bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Gemeinderat lobt in großem Maße das Engagement und die Professionalität von Herrn Bucher in seiner Funktion als Feuerwehrkommandant. Es wird der gesamten Freiwilligen Feuerwehr ein großer Dank für die vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten zum Wohle der Gemeinde ausgesprochen.

Herr Bucher berichtet, dass beim Info-Nachmittag der Jugendfeuerwehr am 12. September leider keine interessierten Jugendlichen gekommen seien. Der Gemeinderat stellt die Überlegung an, ob die Jugendfeuerwehr evtl. bei Veranstaltungen wie beispielsweise Dorf- oder Weinfest die Möglichkeit hätte, sich zu präsentieren um bei Jugendlichen das Interesse zu wecken. Herr Bucher greift diese Idee gerne auf und will diesen Vorschlag mit der FFW besprechen. Er berichtet, dass die Jugendfeuerwehr bisher nur auf dem Nikolausmarkt vertreten war. Auf eine entsprechende Frage erklärt Herr Bucher, dass es keine Kooperation mit der Klosterwiesenschule gibt. Die Schüler der Grundschule in Baidt seien zu jung für die Feuerwehr. Wenn, dann müsste die FFW Kontakt mit den weiterführenden Schulen in Baienfurt und Weingarten aufnehmen. Dies ist allerdings nicht leicht durchführbar, da diese Veranstaltungen dann vormittags stattfinden müssten und alle Mitglieder der FFW entweder Schüler oder berufstätig sind.

## **TOP 4**

### **Sachstandsbericht Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern in Baidt**

Der Vorsitzende trägt vor:

#### **a) Rahmenbedingungen für die Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Ravensburg**

Die Rahmenbedingungen für die Unterbringung von Asylbewerbern sind im Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) geregelt.

Nach einer Erstaufnahme von Asylbewerbern in einer zentralen Landesaufnahmeeinrichtung werden die Asylbewerber nach Quoten den Landkreisen zugewiesen. Die Landkreise sind zur vorläufigen Unterbringung verpflichtet; diese kann in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen erfolgen. Für jede Person müssen derzeit 4,5 qm zur Verfügung stehen. Die für Anfang des Jahres 2016 vorgesehene Erhöhung der Wohn- und Schlaflfläche auf durchschnittlich 7 m<sup>2</sup> wurde durch die Landesregierung vorläufig bis Ende des Jahres 2017 ausgesetzt. Grund hierfür sind die momentanen Kapazitätsengpässe, die sich aus der aktuellen Zugangssituation ergeben. Die Unterkünfte sollen so liegen, dass eine Teilnahme der Asylbewerber am gesellschaftlichen Leben möglich ist.

Die vorläufige Unterbringung endet u.a., wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wird; sie endet außerdem 24 Monate nach der Aufnahme durch den Landkreis. Sie kann auch schon früher beendet werden. Nach der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Anschlussunterbringung durch die Städte und Gemeinden. Das Landratsamt weist die Personen entsprechend einer Quote nach Einwohnerzahl den Städten und Gemeinden zu. Die Personen sind verpflichtet, in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz zu nehmen. Finden sie nicht selbst geeigneten Wohnraum, hat die Gemeinde für Unterkunft zu sorgen.

### **b) Verteilung der Flüchtlinge:**

Aktuell werden Flüchtlinge nach dem „Königsteiner Schlüssel“ in Deutschland untergebracht. Dieser wird jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet. Rund 13% der aufzunehmenden Asylsuchenden entfallen hiernach auf das Land Baden-Württemberg. Bei einer Zuwanderung von 800.000 Personen werden rechnerisch 104.000 zugeordnet. Von diesen 104.000 Personen entfallen ca. 3% auf den Landkreis Ravensburg. Das Landratsamt geht derzeit von ca. 3.100 Personen aus.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht für das Jahr 2015 von einem bundesweiten Zugang von bis zu 800.000 im System zur Erstverteilung von Asylsuchenden (EASY) registrierten Personen aus. Die Prognose differenziert nicht zwischen Erst- und Folgeantragstellern. Auf Baden-Württemberg entfallen nach der Prognose für das Jahr 2015 ca. 104.000 Asylsuchende.

Ausgehend von dem tatsächlichen Zugang und Verbleib in Baden-Württemberg von rund 36.000 Personen von 1. Januar bis 20. August 2015 ist nach der aktuellen Prognose vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die restliche Zeit des Jahres 2015 mit einem weiteren Zugang von etwa 68.000 Asylsuchenden zu rechnen.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Immer wieder fordern Politiker, bei der Verteilung nicht nur die Einwohnerzahl und das Steueraufkommen zu berücksichtigen. Eine gerechtere Quote müsse auch Faktoren wie die Arbeitslosigkeit, den Wohnungsleerstand oder den Ausländeranteil berücksichtigen.

Jüngst forderte deshalb etwa der baden-württembergische Ministerpräsident Winfried Kretschmann auch den Leerstand insbesondere im bevölkerungsarmen Osten mit einzubeziehen. Von anderen Politikern wurde der Königsteiner Schlüssel verteidigt – er sei bewährt, gerecht und man dürfe ihn nicht so schnell in Frage stellen.

### **c) Forderung des Gemeindetags Baden-Württembergs: Beschleunigung der Asylverfahren:**

Asylverfahren sollten innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden und die asylbegehrenden Menschen während dieser Zeit in den Landeserstaufnahmestellen verbleiben. Nur so ist eine zumutbare und effiziente Abwicklung der Asylverfahren möglich. Und nur so kann gewährleistet werden, dass nur die Menschen an die Stadt- und Landkreise weiterverteilt werden, die ein Anrecht auf Asyl in Deutschland haben. Sowohl unter humanitären als unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten ist dies eine unabdingbare Notwendigkeit, die von staatlicher Seite sicherzustellen ist.

Gerade auch die vielen ehrenamtlichen Helferkreise vor Ort würden dadurch eine dringend benötigte Entlastung erfahren. Für die Zeit bis zur Erreichung dieses Zieles muss es zudem eine kurzfristige Nachbearbeitung der Asylanträge der bereits in die vorläufige Unterbringung verlegten Menschen geben.

Hierzu sind laut Gemeindetag folgende Maßnahmen konkret zu ergreifen:

- Deutliche Erhöhung der Mitarbeiterzahl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Konsequente Rückführung von Personen mit unbegründetem Antrag. Hierzu muss auch das Personal an den Verwaltungsgerichten aufgestockt werden.
- Verhinderung von evtl. Missbrauch des Asylrechts. Bei Bedarf müssen auch notwendige Rechtsänderungen vorgenommen werden.
- Deutliche Ausweitung der Kapazitäten in der Landeserstaufnahme
- Keine Weiterverteilung der asylbegehrenden Menschen ohne gesundheitliche Untersuchung und notwendigen Impfungen
- Prüfung einer nochmaligen Erweiterung der sicheren Drittstaaten und ggf. Einführung einer Visumpflicht für Balkanstaaten
- Streichung des Taschengeldes für Asylbegehrende aus den sicheren Herkunftsstaaten

Quelle: BWGZ 14/2015 Gemeindetag Baden-Württemberg

#### **d) Aktuelle Unterbringungszahlen im Landkreis Ravensburg**

Der Landkreis Ravensburg rechnet mit einer weiter steigenden Zahl von Flüchtlingen aus. Die Fortschreibung der Verteilungsquote, die aufgrund der aktualisierten Zugangsprognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erforderlich wird, wird derzeit vom Landratsamt Ravensburg erstellt. Die Gemeindeverwaltung rechnet bis Mitte/Ende 2016 mit einer Erhöhung der Flüchtlingszahlen auf **150 Personen** in Baidt.

#### **Standort vorläufige Unterbringung:**

Die bau- und naturschutzrechtliche Prüfung des Standorts „Grundstück Weinig“ ist abgeschlossen. Die Landkreisverwaltung wird an diesem Standort eine Wohncontaineranlage zur Unterbringung von 48 Asylbewerbern aufbauen und belegen.

Der genaue Standort auf dem „Grundstück Weinig“ ist noch zu bestimmen.

Gemeindeverwaltung und Gemeinderat haben intensiv nach geeigneten Flächen bzw. Gebäuden gesucht und diese ausführlich diskutiert. Der Standort „Weinig“ berücksichtigt dabei die Kriterien Grundstücksverhältnisse, Erschließung, Baurecht, sowie Anschluss an den ÖPNV.

Wir werden weiter intensiv nach geeigneten Grundstücken für eine Wohncontainerstellung oder leerstehenden Gebäuden suchen und rufen gleichzeitig dazu auf, solche Flächen oder mögliche Gebäude bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Konzentration vieler Menschen unterschiedlicher Kulturen in einem Wohnblock kann keine Lösung darstellen. Integration kann nur gelingen, wenn die

Asylsuchenden die Möglichkeit haben, mit ihren deutschen Nachbarn in Kontakt zu stehen.

### **Anschlussunterbringung:**

Die Gemeinde Baidt hat nach Wegzug von Asylbewerbern derzeit 9 Asylbewerber (5 in der Boschstraße 1/5, 4 im Objekt Klosterhof 4) auf der Gemarkung Baidt untergebracht und erhält 10 Plätze der Wohncontaineranlage Berg-Kanzach auf die Aufnahmequote angerechnet.

Durch Umzüge und Umstrukturierungen können wir bis Mitte September 2015 weitere 9 Asylbewerber in der Boschstraße 1/5 aufnehmen.

### **f) Derzeitige Situation in Baidt**

Als Lösung dienen die bestehenden Wohncontainer, in der Boschstraße 1/5 a bis h für die Anschlussunterbringung. Zudem ist eine Familie im Klosterhof 4 untergebracht.

Aufgrund der angespannten Situation ist es notwendig, auch über bauliche Lösungen in der Anschlussunterbringung nachzudenken.

Es empfiehlt sich, die den Gemeinden zugewiesenen Flüchtlinge im Rahmen eines öffentlichen - rechtlichen Nutzungsverhältnisses unterzubringen.

Die Kosten der Unterbringung in Form von Miete oder Nutzungsentschädigung werden vom Landkreis getragen. Daneben erhält die Gemeinde Baidt für jeden zugewiesenen Asylbewerber eine Einmalzahlung von 135,00 € gemäß § 18 FlüAG.

### **g) Ausstattung der Unterkünfte**

Für die Städte und Gemeinden gibt es mittlerweile vorgeschriebene Standards für die Größe der Wohn- und Schlaffläche und deren Ausstattung. Zumutbar und angemessen ist die Unterbringung vergleichbar für die Obdachlosenunterbringung. Eine Grundausstattung, bestehend aus Bett, Spind, Tisch und Stuhl/Stühlen, sowie einer Kochgelegenheit müssen zur Verfügung gestellt werden. Auch sanitäre Einrichtungen sind ausreichend vorzuhalten.

Das Anforderungsprofil des Landratsamtes Ravensburg für die Asylbewerberunterkünfte sieht beispielsweise eine Begrenzung auf maximal vier Personen je Zimmer vor. Weiterhin geregelt sind der Zimmerzuschnitt, die Art der Bodenbeläge, Möblierung und Stromversorgung sowie Belichtung und Belüftung. Daneben werden auch für Gemeinschaftsräume, Sanitäreinrichtungen, Küchen und Lagerräume sowie für den Außenbereich Standards definiert, die sich nach der Anzahl der Bewohner richten.

### **h) Standortuntersuchung der Gemeinde**

Die deutlich gestiegene Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Deutschland führt dazu, dass bereits bestehende Standorte zu deren übergangsweisen Unterbringung nicht ausreichen, sondern zusätzliche Standorte durch Umnutzung

bestehender Gebäude oder Neubauten erschlossen werden müssen. Dieser Umstand stellt Bund, Länder, aber insbesondere die Kommunen vor große planerische Herausforderungen.

Grundlegende Eignungskriterien für eine Anschlussunterbringung:

- Fläche im Eigentum der Gemeinde
- Erschließung möglich
- Baurecht vorhanden od. kurzfristig zu schaffen
- Keine Konzentration von mehreren Asylbewerberunterkünften

### **i) Prognose/ Dauer des Aufenthalts der Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung**

Die Städte und Gemeinden im Landkreis müssen sich darauf einstellen, dass die Flüchtlinge oftmals viele Jahre in der Gemeinde bleiben werden. Dies hängt mit der langen Verfahrensdauer bei der Asylantragstellung aber auch mit den Schwierigkeiten der Flüchtlinge, einen Arbeitsplatz zu finden, zusammen.

### **Versorgung für den allgemeinen Lebensunterhalt**

Da die Personen, die sich in der Anschlussunterbringung befinden, in der Regel weiterhin auf Hilfe angewiesen sind, erhalten sie Barleistungen per Überweisung vom Landkreis im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Eine erwachsene Person hat z.B. einen Anspruch von 325,65 € monatlich. Im Krankheitsfall leistet der Landkreis Krankenhilfe.

Die soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge obliegt weiterhin dem Landkreis (§ 18 Abs. 2 FlüAG). Das heißt, dass sich die Flüchtlinge jederzeit an einen Ansprechpartner im Landratsamt wenden können, der bei Bedarf auch vor Ort kommt.

### **j) Betreuung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen**

Die Betreuung und Unterstützung der Asylbewerber, insbesondere in der Erstunterbringung, bedarf der ehrenamtlichen Mithilfe der Bürgerschaft. Im Hinblick auf die zu erwartende Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in unserer Gemeinde, haben sich bereits Bürgerinnen und Bürger gemeldet, die sich bei der Betreuung und Integration ehrenamtlich engagieren möchten.

Um Ihnen einen aktuellen Sachstandsbericht und einen Überblick bezüglich Ihrer Möglichkeiten der Mithilfe und Mitarbeit zu geben, laden wir die Bürgerschaft herzlich zum Flüchtlingsgipfel der Gemeinde Baidt am Dienstag, 6. Oktober 2015 um 19.00 Uhr in die Schenk-Konrad-Halle ein.

Es werden umfangreiche Aufgaben auf die Gemeinde zukommen. Bürgermeister, Verwaltung und Gemeinderat werden sich dieser Verantwortung stellen. Zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern bedarf es der sehr guten Zusammenarbeit der Gemeindeverwaltung, des Gemeinderats und der Bürgerschaft.

Die Gemeindeverwaltung ist hierbei auch auf die Mithilfe von engagierten Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Wenn auch Sie helfen möchten, melden Sie sich bei uns.

Die bisher in Baidt untergebrachten 9 Asylbewerber und die der Gemeinde Baidt angerechneten 10 Asylbewerber in der Unterkunft in Berg/Kanzach sind in der Gemeinde Baidt kaum zu bemerken. Bis Ende 2015 werden weitere ca. 50 Asylbewerber auf der Gemarkung Baidt wohnen. Deshalb sind wir auf die Gewinnung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern angewiesen. Ohne die Hilfe ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger wird die Gemeindeverwaltung die Betreuung und Unterstützung der Asylbewerber nicht leisten können.

Integration kann auch nur gelingen, wenn wir die ankommenden Menschen frühzeitig am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben vor Ort teilnehmen lassen. Ein hohes Maß an öffentlicher Unterstützung muss daher auf eine zielgerichtete Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet werden. Die Beteiligung der ehrenamtlichen Kräfte vor Ort entfaltet dabei eine zusätzliche Integrationswirkung doch auch diese muss gut organisiert und begleitet sein. Maßgeblich für die ersten Wochen wird daher neben einer ehrenamtlichen Unterstützung auch die professionelle soziale Begleitung der Asylbewerber sein.

Durch eine angemessene Flüchtlingsversorgung und -betreuung sollten keine zusätzlichen Belastungen für kommunale Haushalte entstehen. Es sollte eine kostendeckende Erstattung der laufenden Kosten der Unterbringung (Mieten und Nebenkosten) stattfinden. Des Weiteren sollte eine staatliche Finanzierung der Flüchtlingsarbeit in der Anschlussunterbringung geschaffen werden. Die Bundes- und Landesregierung steht hier in der Verantwortung.

Der Vorsitzende trägt mit einer Power-Point-Präsentation einen Sachstandsbericht über die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern in Baidt vor. Er fordert die Gemeinderatsmitglieder auf, Vorschläge für weitere Standorte für Asylunterkünfte zu unterbreiten. Diese möglichen Standorte sollen dann in einer Bürgerversammlung mit der Bürgerschaft besprochen werden. Die Gemeinde ist auch an der Anmietung von privatem Wohnraum interessiert.

Der Gemeinderat erkundigt sich, ob bekannt ist, wann genau wieviel Asylbewerber nach Baidt kommen. Der Vorsitzende erläutert, dass dies immer erst kurz zuvor vom Landratsamt zugeteilt wird. Es wird nachgefragt, ob die Gemeinde Einfluss auf Kriterien wie gleiche Herkunft oder gleiche Religion hat. Herr Buemann teilt mit, dass bisher immer darauf geachtet wurde, dass die Bewohner zusammenpassen, um das Konfliktpotential möglichst gering zu halten.

Der Gemeinderat wünscht, dass neben jungen Männern auch Familien aufgenommen werden sollen. Um dies beeinflussen zu können, muss entsprechender Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Dieser ist im Moment in Baidt nicht vorhanden.

**TOP 5**



## **Grundstücksüberlassungsvertrag mit dem Landkreis Ravensburg über eine Teilfläche des Flst. 210/1 zum Aufbau einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber.**

Herr Buemann teilt mit:

Der Gemeinderat hat bereits der Überlassung eines Teilgrundstücks des sogenannten „Weinig Grundstücks“ zum Aufbau einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber durch den Landkreis Ravensburg zugestimmt.

Mit dem Landkreis Ravensburg konnte vereinbart werden, dass auf dem Standort „Weinig“ eine Gemeinschaftsunterkunft in Holzständerbauweise gebaut wird. Diese Bauausführung dürfte auch optisch besser in die Landschaft passen und verträglicher sein als Container in Blechausführung.

Bei der Ausführung in Holzständerbauweise besteht der Landkreis auf eine Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren.

Die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber stellt eine Herausforderung für alle Behörden und Gremien dar. Der Wohnanlage in Holzständerbauweise sollte zugestimmt werden. Die Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren wäre auch bei einer Ausführung in Blech realistisch, da auch die nächsten Jahre mit dem Zustrom von Asylbewerbern gerechnet werden muss.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Landkreis Ravensburg über eine Teilfläche des Flst. 210/1 zum Aufbau einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber einen Grundstücksüberlassungsvertrag mit folgenden Eckpunkten abzuschließen:

- Mietdauer 5 Jahre mit Option auf Verlängerung
- 800 bis 1000 m<sup>2</sup> Fläche
- Pachtpreis Fläche x 4% vom Bodenrichtwert jährlich  
(optional Fläche x 3 €/m<sup>2</sup> jährlich)

## **TOP 6**

### **Bauantrag zum**

- **Teilabbruch eines landwirtschaftlichen Gebäudes und**
- **Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle auf Flst. 442/1, Marsweilerstraße 88, in Baidt.**

Bauamtsleiter Elbs trägt vor:

Der Bauherr beantragt den Teil-Abbruch des landwirtschaftlichen Gebäudes auf der nordöstlichen Hofseite. An gleicher Stelle soll eine landwirtschaftliche Lager- und Maschinenhalle (13,62 m x 9,00 m) mit ca. 123 qm Grundfläche gebaut werden.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und wird nach § 35 BauGB beurteilt.

Nach § 35 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 BauBG erfüllt.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Teilabbruch eines landwirtschaftlichen Gebäudes und Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle auf Flst. 442/1, Marsweilerstraße 88 in Baidt, wird erteilt.

### **TOP 7**

#### **Bauantrag zum**

- **Neubau eines Betriebsgebäudes,**
- **Austausch eines Transformators,**
- **Anpassung und Vergrößerung der Zaunanlage,**
- **Ergänzung befestigte Fläche,**
- **Rückbau des vorhandenen Betriebsgebäudes auf Flst. 562/4, Wickenhauser Straße 1/2 in Baidt-Schachen**

Bauamtsleiter Elbs trägt vor:

Der Bauherr beantragt den Neubau eines Betriebsgebäudes am bestehenden Umspannwerk. Das Bauvorhaben liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mehlis“ und soll außerhalb des im Bebauungsplan vorgesehenen Bauquartiers erstellt werden.

Für die Überschreitung ist eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans notwendig. Das Bauvorhaben wird nach § 30 Abs. 1, die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauBG beurteilt.

Der Austausch eines Transformators, die Anpassung und Vergrößerung der Zaunanlage, die Ergänzung der befestigten Flächen und der Rückbau des vorhandenen Betriebsgebäudes sind verfahrensfrei und entsprechen dem Bebauungsplan.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

### **Beschluss:**

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mehlis“, hinsichtlich der Bauquartiersüberschreitung, wird erteilt.

## TOP 8

### **Bauantrag zur Errichtung einer Fundamentwanne und Errichtung eines Blitzschutzmastens im bestehenden Umspannwerk auf Flst. 562/4, Wickenhauser Straße 1/2, in Baidt-Schachen**

Bauamtsleiter Elbs trägt vor:

Der Bauherr beantragt den Bau einer Fundamentwanne und einer Blitzschutzzeineinrichtung am bestehenden Umspannwerk. Der Blitzschutzmasten hat eine Höhe von 18,3 m und zählt nach § 50 Abs. 1 (5e) LBO zu den verfahrensfreien Vorhaben. Das Bauvorhaben liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mehliis“. Der Baukörper der Fundamentwanne überschreitet an der Westseite das Bauquartier um ca. 1,5 m, der Blitzschutzmasten steht ebenfalls außerhalb des Bauquartiers. Für die beiden Überschreitungen ist eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans notwendig.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 Abs. 1, die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauBG beurteilt.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

4. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
5. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
6. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

#### **Beschluss:**

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mehliis“, hinsichtlich der Bauquartiersüberschreitung, wird erteilt.

## TOP 9

### **Antrag auf Bauvorbescheid zum Wohnhausanbau und Bau einer Dachgaube auf Flst. 131/14, Röntgenstraße 1, in Baidt**

Bauamtsleiter Elbs trägt vor:

Der Bauherr beantragt auf der Südwestseite seines Wohnhauses einen Anbau. Der Anbau soll ca. 36 qm (6,00 m X 6,00 m) Grundfläche betragen, wobei ca. 18 qm außerhalb der Baugrenze liegen. Die laut Bebauungsplan zulässige überbaubare Grundstücksfläche beträgt 198 qm (11 m X 18 m).

Derzeit sind insgesamt 168,5 qm Grundstücksfläche bebaut, mit dem beantragten Anbau wäre somit eine Gesamtüberbauung von 204,5 qm erreicht (103,3 %). Dachaufbauten sind bei Dächern mit 30° Dachneigung nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan zulässig.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

### **Beschluss:**

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bifang Erweiterung“, hinsichtlich der Überschreitung der Baulinie, um ca. 18 qm, wird das gemeindliche Einvernehmen im Rahmen des Bauvorbescheid erteilt.

## **TOP 10**

### **Bauantrag zum Einbau von zwei Wohnungen im Obergeschoss und Dachraum des bestehenden landwirtschaftlichen Geräteschuppens auf Flst. 431/1, Marsweilerstraße 120, in Baidt**

Der Antragsteller hat im Juni 2014 im Rahmen eines Bauvorbescheides die Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Geräteschuppens zum Einbau einer Wohnung beantragt.

Mit Datum vom 29.12.2014 hat der Bauherr vom Landratsamt Ravensburg einen positiven Bauvorbescheid zum Einbau einer Wohnung erhalten.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Es beurteilt sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB). Danach ist die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und
- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Die Vorgaben des § 35 (BauGB) sind erfüllt, öffentlichen Belange sind nicht berührt und die ausreichende Erschließung ist gesichert.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum Einbau von zwei Wohnungen im Obergeschoss und Dachraum des bestehenden landwirtschaftlichen Geräteschuppens auf Flst. 431/1, Marsweilerstraße 120, in Baintd, wird erteilt.

**TOP 11**

**Deutsches Rotes Kreuz - Zuschussantrag der Helfer-vor-Ort-Gruppe**

Der Vorsitzende trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die Helfer-vor-Ort-Gruppe Baintd beantragt einen Zuschuss i. H. v. 2.100 € zur Anschaffung neuer Meldeempfänger.

Der Gemeinderat hebt zunächst hervor, wie wichtig die ehrenamtliche Tätigkeit der Helfer-vor-Ort für die Bürger der Gemeinde ist.

**Beschluss:**

Der Helfer-vor-Ort-Gruppe Baintd des Deutschen Roten Kreuzes wird zur Anschaffung neuer Meldeempfänger ein Zuschuss i. H. v. 2.100 € gewährt.

**TOP 12**

**Anfragen und Bekanntgaben**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Wortmeldungen verzeichnet.